Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1511

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5302/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1967.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1967

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden; ihre Festsetzung ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 219/66/EWG [3]) für das erste Vierteljahr 1967 erfolgt.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im zweiten Vierteljahr 1967 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung ist für geschlachtete Schweine die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966 in Betracht zu ziehen.

Diese Entwicklung wird bei den jeweils am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April wirksam werdenden Revisionen jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Futtergetreidepreise um mehr als 3 v. H. von den Preisen abweichen, die zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogen worden sind.

Die Futtergetreidepreise, die für das zweite Vierteljahr 1967 zugrunde zu legen sind, weichen um weniger als 3 v. H. von den Preisen ab, die zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das erste Vierteljahr 1967 herangezogen worden sind.

Die durch die Verordnung Nr. 219/66/EWG festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine sind daher unverändert beizubehalten.

Dementsprechend sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern auch für die anderen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhängen der Verordnung Nr. 219/66/EWG werden die Worte „im ersten Vierteljahr 1967" durch die Worte „im ersten und zweiten Vierteljahr 1967" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 147 vom 29. September 1964, S. 2373/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 237 vom 23. Dezember 1966, S. 4005/66

Begründung

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die obengenannten Erzeugnisse sind für das erste Vierteljahr 1967 in der Verordnung Nr. 219/66/EWG festgesetzt worden.

Für das zweite Vierteljahr 1967 sind diese Beträge erneut festzusetzen. Sie sind neu zu berechnen, wenn die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966 gegenüber den Preisen in der Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 eine Veränderung erfahren haben, die unter Berücksichtigung der Futterrationen insgesamt mehr als 3 v. H. ausmacht.

I. Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt

Die jeweils für sechs Monate auf dem Weltmarkt festgestellten durchschnittlichen Futtergetreidepreise sind in nachstehender Übersicht zusammengestellt:

RE/100 kg

Getreideart / Zeitraum	Oktober 1965 bis März 1966	April bis September 1966	Juli bis Dezember 1966	Preisveränderung in v. H.
Gerste	6,786	6,419	6,268	−2,35
Mais	6,146	6,243	6,376	+2,13
Hafer	6,450	6,008	6,091	+1,38
Roggen	6,288	5,757	5,826	+1,20
Futterweizen	6,786	6,419	6,268	−2,35

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt sind in den letzten Monaten gesunken, mit Ausnahme von Mais, bei dem ein weiterer Preisanstieg zu verzeichnen ist.

II. Futterration „Abschöpfungen gegenüber Drittländern"

RE/100 kg

Getreideart / Zeitraum	Koeff.	April bis September 1966 (1. Vierteljahr 1967)	Juli bis Dezember 1966 (2. Vierteljahr 1967)	Preisveränderung in v. H.
Gerste	15	× 6,419 = 0,96285	× 6,268 = 0,9402	
Mais	25	× 6,243 = 1,56075	× 6,376 = 1,5940	
Hafer	10	× 6,008 = 0,6008	× 6,091 = 0,6091	
Roggen	20	× 5,757 = 1,1514	× 5,826 = 1,1652	
Futterweizen	15 }	× 6,419 = 1,9257	× 6,268 = 1,8804	
Mischgetreide	15 }			
Preis der Futterration RE/100 kg		= 6,2015	= 6,1889	— 0,20

Die zur Zeit geltenden Abschöpfungsbeträge sind unter Heranziehung der Futtergetreidepreise des Zeitraums April bis September 1966 berechnet worden; daraus ergibt sich, daß die diesem Zeitraum entsprechenden Kosten der Futterration von 6,2015 RE/100 kg mit den neuen Kosten zu vergleichen sind, die auf Grund der Futtergetreidepreise des Zeitraums Juli/Dezember 1966 berechnet worden sind.

Differenz 6,1889 — 6,2015 = — 0,0126 RE/100 kg, also — 0,20 v. H.

Da diese Abweichung nicht über 3 v. H. hinausgeht, werden die gegenwärtig geltenden Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern während des zweiten Vierteljahres 1967 beibehalten.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber Drittländern für geschlachtete Schweine bleiben unverändert:

Deutschland	98,97	DM/100 kg
Belgien	724,70	FB/100 kg
Frankreich	92,78	F/100 kg
Italien	13 128,—	Lit/100 kg
Luxemburg	1 223,90	Flux/100 kg
Niederlande	52,47	hfl/100 kg

Damit bleiben auch die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für alle anderen Erzeugnisse der Verordnung Nr. 20 unverändert.